

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik  
und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement  
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. HN 22/2004)

geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl. Bek. HN 24/2008)

**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik  
und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 15. Oktober 2004**

(Amtl. Bek. HN 22/2004)

geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl. Bek. HN 24/2008)

**Inhaltsübersicht \***

- § 1 Rechtsgrundlagen der Studienordnung
- § 2 Aufgaben der Studienordnung
- § 3 Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang
- § 4 Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 5 Studienziel
- § 6 Studienstruktur
- § 7 Methoden und Formen des Lehrens
- § 8 Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges
- § 9 Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges
- § 10 Prüfungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang

Anlage 3: Lehrveranstaltungsformen

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 1 Rechtsgrundlagen der Studienordnung**

Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190),
2. die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik und den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement an der Hochschule Niederrhein vom 15. Oktober 2004 (Amtl. Bek. 22/2004).

## **§ 2 Aufgaben der Studienordnung**

(1) Die Studienordnung soll gewährleisten, dass das in § 5 beschriebene Studienziel erreicht wird und das Studium innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit mit der Bachelorprüfung bzw. mit der Masterprüfung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Die folgenden Bestimmungen sind als Empfehlung für eine sinnvolle und zielgerichtete Studienverlaufsplanung zu verstehen. Die Eigenverantwortung der Studierenden für den Erfolg ihres Studiums wird durch diese Empfehlungen nicht eingeschränkt.

(2) Die Studienordnung enthält als Anlagen die Studienverlaufspläne für beide Studiengänge (Anlagen 1 und 2) sowie eine Beschreibung der Lehrveranstaltungsformen (Anlage 3).

## **§ 3 Studienvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Studienbewerber ohne die Qualifikation nach Satz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der aufgrund des § 67 Abs. 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufnehmen. Ferner können in der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerber nach den Bestimmungen der aufgrund des § 66 Abs. 5 HG erlassenen Rechtsverordnung ohne die Qualifikation nach Satz 1 und ohne Einstufungsprüfung nach Satz 2 zum Studium zugelassen werden, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit in einer sozialen, pädagogischen oder kulturellen Einrichtung. Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Sozialwesen erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Die praktische Tätigkeit ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

#### **§ 4** **Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

Voraussetzung für den Zugang zum Studium sind

1. der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,0) abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet der Kulturpädagogik und
2. der Nachweis einer mindestens zweijährigen professionellen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Kulturarbeit oder Kulturpädagogik nach Abschluss des Erststudiums; über die Anrechnung anderweitig erbrachter professioneller Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 5** **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlicher und wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Arbeitsfeld der Kulturarbeit, der Kulturpädagogik und in entsprechenden Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit notwendig sind. Der Fachbereich Sozialwesen unterstützt dieses Ziel durch anwendungsbezogene Lehre. Neben der Vermittlung berufsspezifischer Grundqualifikationen soll das Studium vor allem folgende Kompetenzen entwickeln helfen:

1. selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln,
2. kreative und methodisch fundierte Arbeitsweisen,
3. Kenntnis, Reflexion und Darstellung kulturpädagogischer und sozialwissenschaftlicher Zusammenhänge,
4. fachinterne und interdisziplinäre Kooperation und Kommunikation.

Beim Masterstudiengang kommt als weitere zu vermittelnde Kompetenz die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit hinzu.

(2) Im Bachelorstudiengang soll die Möglichkeit der Auswahl von Wahlpflichtveranstaltungen insbesondere im Bereich der kreativen Medien, der Projekt- und interdisziplinären Hauptseminare und der Handlungsstrategien die Selbstverantwortung der Studierenden fördern und persönlichen Neigungen und Fähigkeiten entgegenkommen.

#### **§ 6** **Studienstruktur**

(1) Die organisatorische Einheit für den Ablauf des Studiums ist das Semester. Die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester. Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges beträgt einschließlich der Prüfungszeit vier Semester.

(3) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in 22, der Masterstudiengang in zehn Module. Die Lehrinhalte werden in der Regel in einsemestrigen Lehrveranstaltungen vermittelt. Ausnahmen bilden die Praxisphase (im Bachelorstudiengang) sowie der jeweilige abschließende Prüfungsteil.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang ein Auslandsstudiensemester, vorzugsweise an der niederländischen Partnerhochschule des Fachbereichs, der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen, zu absolvieren.

(5) Anlage 1 enthält den Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang, Anlage 2 den Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang. Die Studienverlaufspläne gliedern den Studienverlauf nach Modulen und Studiensemestern, ordnen die Prüfungen zu, bestimmen Umfang und Form der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und benennen gegebenenfalls die Teilnahmevoraussetzungen. Darüber hinaus wird auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) durch die Angabe von Kreditpunkten eine quantitative Bewertung des Arbeitspensums für jedes Modul vorgenommen.

## **§ 7**

### **Methoden und Formen der Lehrveranstaltungen**

(1) Grundsätzlich herrscht Freiheit der Lehrmethode. Die angewandte Methode muss jedoch sicherstellen, dass das in § 5 beschriebene Studienziel erreicht wird.

(2) Lehrveranstaltungen können als Vorlesung, Seminaristischer Lehrvortrag, Übung, Seminar oder Exkursion durchgeführt werden. Anlage 3 enthält eine Beschreibung dieser Lehrveranstaltungsformen.

(3) Im Wahlpflichtbereich werden mehrere Lehrveranstaltungen zum jeweiligen Lehrbereich mit in der Regel unterschiedlicher Thematik angeboten, um den Studierenden eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen. Um in diesen Lehrveranstaltungen effektive Lehr- und Lernformen zu gewährleisten, können Teilnehmerbeschränkungen eingeführt werden. Den Studierenden wird im Falle einer Teilnehmerbeschränkung für Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches in einem schriftlichen Anmeldeverfahren vor Semesterbeginn Gelegenheit gegeben, mindestens drei Alternativen (bei entsprechend großem Angebot) aus dem jeweiligen Lehrbereich auszuwählen, von denen schließlich eine zugewiesen wird. Die ordnungsgemäße Teilnahme an diesem Zuteilungsverfahren ist Bedingung für die Zulassung zu einer teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltung.

## **§ 8**

### **Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges**

Die Angaben zum Qualifikationsziel/Kompetenzerwerb, zu den Lehrinhalten, Lehrformen und dem studentischen Arbeitsaufwand (work load) enthält das Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang. Die folgenden Hinweise zu einzelnen Lehrveranstaltungen (LV) ergänzen diese beispielhaft:

Modul 1: Einführung in das Studium und in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten

LV Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten

In diesen Lehrveranstaltungen sollen Kenntnisse und Verfahren theoriebezogenen und wissenschaftlichen Arbeitens erworben werden, um kulturelle Fragestellungen empirisch und wissenschaftstheoretisch begründet erforschen und beurteilen zu lernen. Die Lehrveranstaltungen sollten in der Regel im ersten Studiensemester besucht werden.

Modul 2: Kommunikative Kompetenzen in der Kulturpädagogik

LV Theorie und Praxis kommunikativen Verhaltens

In den Lehrveranstaltungen soll sich der Studierende mit den grundlegenden Prinzipien von Interaktionsprozessen vertraut machen und Schlüsselqualifikationen im Übermitteln von Botschaften, im aktiven Zuhören, im Planen und Führen von zielorientierten Gesprächen und/oder für Moderation und Präsentation erwerben. Diese Fähigkeiten sollen auf die Leitung von Gruppen, Teamarbeit und Managementaufgaben transformiert werden.

Modul 3: EDV in der Kulturarbeit/Kulturpädagogik

LV Medienkompetenz in der Kulturpädagogik

In den Lehrveranstaltungen sollen die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme erarbeitet und die selbständige Anwendung und Gestaltung eingeübt werden.

Modul 4: Mediales Gestalten/Medienkompetenz

LV Medienkompetenz

Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden in Medienkenntnis und im Umgang mit Medien professionalisieren sowie befähigen, reflektierte und begründete Interventionen differenziert nach Medien, Settings, Konzepten und/oder Zielgruppen anzuwenden und auf spezielle Problemlagen und Förderungsziele zu beziehen.

Modul 5: Organisatorische und Managementgrundlagen der Kulturarbeit und Kulturpädagogik

LV Institutionelle Aspekte der Kulturarbeit

In den Lehrveranstaltungen sollen die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Grundlagen kulturpädagogischer Einrichtungen bzw. die personellen, ideellen und materiellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung kulturpädagogischer Projekte erarbeitet werden.

LV Einführung in das Kulturmanagement

In den Lehrveranstaltungen soll der Studierende die für die Kulturarbeit relevanten Strukturen der Trägerinstitutionen, die notwendigen Finanzierungswege und die Relevanz der Organisationsprinzipien für das jeweilige Aufgabenfeld bzw. Vorhaben kennen lernen. Er soll theoretische Kenntnisse über Organisationen und die Steuerung kultureller Einrichtungen erwerben und sich mit den kulturökonomischen Gegebenheiten vertraut machen.

Modul 6: Kulturtheorien

LV Einführung in den Kulturbegriff

Die Lehrveranstaltungen analysieren grundsätzliche Bedingungsbeziehungen in den Wissens- und Freizeitgesellschaften und Ansätze von Kulturarbeit, z. B. in unterschiedlichen kulturellen Gruppen.

Modul 7: In-door Projekt

Aktuelle Projektarbeiten im Bereich Kultur, Medien und Kommunikation – Projektseminar

Projektseminare dienen der Integration von Theorie und Praxis. In ihnen sollen die Studierenden erste Ansätze zielgruppen- und institutionsorientierten methodischen Arbeitens kennen lernen. Die Form der aktiven Mitarbeit wird jeweils zu Beginn einer Projektveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. In einer Projektveranstaltung müssen mindestens zwei Lehrgebiete aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlangebot integriert vertreten sein. Projektveranstaltungen erfordern eine aktive Mitarbeit sowohl bei der Übernahme praktischer Aufgaben wie bei der reflexiven Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen und ihrer Einordnung in theoretische Konzepte. Je nach Projektkonzept zählen hierzu z. B. Referate, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Programmentwürfe, Planungen von Betreuungseinheiten und Ähnliches.

Modul 8: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Kulturpädagogik

LV Erziehungswissenschaftliche Grundlagen kultureller und pädagogischer Arbeit

In den Lehrveranstaltungen wird die Relevanz erziehungswissenschaftlicher Methoden und Zielvorstellungen für kulturpädagogisches Handeln erläutert. Die Studierenden sollen die handlungsleitende Funktion erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse solcher orientierender Vorgaben für Projekte und Maßnahmen einschätzen und pädagogische Leitvorstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und Lebensstile von Adressaten reflektieren lernen.

Modul 9: Handlungsfelder der Kulturpädagogik

LV Träger der Kulturpädagogischen Arbeit in Deutschland – Konzepte und Institutionen

Die Lehrveranstaltungen sollen die unterschiedlichen Institutionen und Träger kultureller Arbeit vorstellen. Neben den organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen sollen elementare Inhalte und weltanschauliche Positionen der jeweiligen Konzepte erarbeitet werden.

#### Modul 10: Ästhetische Kompetenz

##### LV Einführung in die Ästhetik

In den Lehrveranstaltungen soll die Bedeutung der Ästhetik als zentrale Denk- und Erfassungskategorie für mediales Handeln erarbeitet werden. Insbesondere sollen die einzelnen Medien in ihren spezifischen ästhetischen Wirkungen erfahren und analysiert werden.

#### Modul 11: Sozialwissenschaftliche und ethische Grundlagen der Kulturpädagogik

##### LV Sozialwissenschaftliche Grundlagen kultureller Lebensformen

In den Lehrveranstaltungen werden die politischen und soziologischen Entwicklungsprozesse moderner Gesellschaften in ihrer Relevanz für die Entwicklung kultureller Lebensformen reflektiert.

##### LV Einführung in die Ethik

In der Lehrveranstaltung wird die Relevanz ethischer Einsichten und Haltungen für das jeweilige soziokulturelle und personale Handeln in gesellschaftlichen Kontexten dargelegt.

#### Modul 12: Praxisforschung/Forschungsmethodik

##### LV Erhebungs- und Auswertungsverfahren

In den Lehrveranstaltungen soll der Studierende für kulturpädagogische Fragestellungen relevante Daten erheben und auswerten lernen und das Datenmaterial auf demographische und pädagogischer Arbeitsansätze beziehen und in zusammenfassenden Darstellungen präsentieren können.

#### Modul 13: Persönlichkeitsförderung – Bildungstheorien

##### LV Persönlichkeitsentwicklung

In den zugehörigen Lehrveranstaltungen soll in die Grundkonzepte der Persönlichkeitsentwicklung eingeführt werden und insbesondere die Lerntheorien und Modelle bewusster Selbststeuerung erarbeitet werden, z. B. die Lern- und Aneignungstheorien in Stil-, Lebens- und Sinnkonzepten. Außerdem sollen Modelle kultureller Selbstversorgung und Selbststeuerung erarbeitet und reflektiert werden. Insbesondere soll die Generierung von Kultur und die Partizipation an kulturellen Lebensformen diskutiert werden.

##### LV Bildungstheorien

Der Bildungsbegriff soll analysiert und in seinen Ansätzen einer selbstbestimmten Lebensführung und/oder der Ausgestaltung einer anregenden Umwelt für praktische Kulturarbeit fassbar werden.

#### Modul 14: Praxisphase (Kulturelle Praxis – Praxisreflexion, -konzeption, -organisation)

1. In der Praxisphase soll der Studierende unter Begleitung der Hochschule selbständig eine kulturpädagogische oder kulturarbeiterische Maßnahme planen, durchführen und auswerten. Er soll die Zielgruppen, Institutionen und die Grundlagen methodischen Arbeitens in der Praxis kennen lernen. Das Modul dient dem Ziel, den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit an die Tätigkeiten eines Kulturpädagogen heranzuführen.

2. Das Modul beinhaltet eine zeitlich zusammenhängende Tätigkeit in einem kulturpädagogischen Berufsfeld von mindestens 18 Wochen unter Begleitung der Hochschule und eine während dieser Zeit in der Hochschule stattfindende Vertiefung und Reflexion. Die Praxis ist in der Regel in einer Einrichtung zu absolvieren. Die Form der aktiven Mitarbeit ergibt sich aus den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsfeldes.

3. Das Modul ist in der Regel im vierten Semester zu absolvieren und wird von der Hochschule begleitet. Das Modul kann auch im Ausland, insbesondere in den Niederlanden absolviert werden, wenn eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.

4. Zum Modul wird zugelassen, wer sich mindestens im vierten Fachsemester befindet, die Module 1 bis 6 und 8 bis 10 erfolgreich abgeschlossen und zu den Prüfungen der Module 7, 11 und 12 mindestens zugelassen ist.

5. Mit der Praxisstelle ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen, der nach Absprache mit dem Studierenden auch die Vergütung regelt. Die wöchentliche Arbeitszeit vor Ort hat den für die jeweilige Praxisstelle tarifüblichen Zeiten zu entsprechen, abzüglich der Zeit, die für die theoretischen Begleitveranstaltungen an der Hochschule erforderlich ist (Nr. 7). Die Praxisstelle benennt einen Praxisanleiter, der in verantwortlicher Stellung in der jeweiligen Einrichtung tätig ist und in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen sollte. Ein Ausbildungsplan ist Bestandteil des Praktikantenvertrages. Die Praktikumsstelle und der Praktikantenvertrag einschließlich des Ausbildungsplanes sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Nach Abschluss der Praxisphase bescheinigt die Praxisstelle dem Studierenden die Erfüllung des Praktikantenvertrages bzw. die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Modulanteile auf einem vom Fachbereich ausgegebenen Formblatt. Auf Wunsch des Studierenden kann ihm ein Zeugnis ausgestellt werden.

6. Der Studierende wird während der Praxisphase von Seiten des Fachbereichs durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor (Mentor) betreut. Er ist Ansprechpartner für alle das Modul und die Praxisstelle betreffenden Angelegenheiten. Prüfungsrechtliche Entscheidungen sind dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

7. Während der Praxisphase finden Lehrveranstaltungen zur theoretischen Begleitung in der Hochschule statt. In den Begleitveranstaltungen sollen die personalen, methodischen und strukturellen Aspekte der jeweiligen Arbeitsfelder systematisch erarbeitet und die gemachten Erfahrungen ausgewertet werden. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist verpflichtend und durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

8. Nach Beendigung der Praxisphase ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der vom Mentor als bewertet wird. Das Modul ist abgeschlossen, wenn die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase bestätigt und der Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet worden sind.

#### Modul 15: Selbst- und Fremderfahrung

##### Interaktions- und Selbsterfahrungsseminar

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Kompaktform als Intensivseminar durchgeführt und sollen die Studierenden für die personalen und sozialen Einflussfaktoren auf das berufliche Handeln sensibilisieren. Die Lehrveranstaltungen können frühestens ab dem dritten Studiensemester belegt werden.

#### Modul 16: Out-door Projekt – Integratives Theorie-/Praxisseminar

##### Projektseminar

In diesen Lehrveranstaltungen soll in eine kulturpädagogische Aufgabenstellung eingeführt werden, wobei im Praxisfeld selbständige Aufgaben zu übernehmen sind. Eines der beteiligten Lehrgebiete oder ein Spezialgebiet ist in der Regel von einem Lehrbeauftragten darzustellen, der beruflich in Arbeitsfeldern der Kulturarbeit oder der Sozialen Arbeit tätig ist. Für das theorieorientierte Studium sind vier Semesterwochenstunden und für die Arbeit im Arbeitsfeld ein Einsatz von mindestens 180 Zeitstunden vorzusehen, wobei die Einzelheiten sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung ergeben. Projektveranstaltungen erfordern eine aktive Mitarbeit sowohl bei der Übernahme praktischer Aufgaben wie bei der reflexiven Aufarbeitung der gemachten Erfahrungen und ihrer Einordnung in theoretische Konzepte. Je nach Projektkonzept zählen hierzu z. B. Referate, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Programmentwürfe, Planungen von Betreuungseinheiten und Ähnliches.

#### Modul 17: Konzeptionen zur Kulturvermittlung / Methodenseminar

##### Methodenseminar

In diesen Lehrveranstaltungen sollen die grundlegenden Konzepte und Vorgehensweisen für kulturpädagogische Angebote vermittelt werden. Insbesondere soll in die Vielfalt methodischer Handlungsansätze (Aktivierung, Moderation, Coaching, Partizipation, Performance, Zukunftswerkstätten, Projekt etc. ) eingeführt werden.

**Modul 18: Wirtschaftliche Grundlagen der Kulturarbeit und Kulturpädagogik**

**LV Ökonomische Aspekte kultureller Arbeit**

In den Lehrveranstaltungen soll der Studierende die für die Kulturarbeit relevanten Förderungsstrukturen, die notwendigen Finanzierungswege und die unterschiedliche Bedeutung öffentlicher und privater Geldgeber kennen lernen. Er soll Basiskenntnisse über Stellenwert und Handhabung von Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Sponsoring in kulturellen Organisationen erwerben. Außerdem soll er sich mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Vorgängen in kulturellen Einrichtungen vertraut machen.

**Modul 19: Fremdsprache**

**Fremdsprachenseminar**

Je nach Kenntnisstand und Sprachniveau der Studierenden soll die aktive Sprachkompetenz in der gewählten Fremdsprache verbessert werden.

**Modul 20: Interkulturalität – Interkulturelle Kompetenz in der Kulturarbeit/Kulturpädagogik**

**LV Interkulturalität – Integrative Kulturarbeit**

In den Lehrveranstaltungen soll sich der Studierende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Begleitung von interkulturellen Projekten aneignen, insbesondere des Einsatzes von Medien. Er soll mehrere Handlungskonzepte aus der kulturellen Arbeit und der Sozialarbeit/Sozialpädagogik miteinander zu verbinden und anzuwenden verstehen.

**LV Interkulturelle Arbeit: Kooperatives deutsch-niederländisches Seminar**

Die Lehrveranstaltungen beinhalten ein gemeinsam von Lehrenden der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen und der Hochschule Niederrhein durchgeführtes Seminar, das grenzüberschreitende kulturelle Themen und insbesondere die Problemstellungen der Zusammenarbeit verschiedener Kulturen aufgreift. Diese Lehrveranstaltungen können sowohl am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein wie in der Afdeling Sociaal Pedagogische Hulpverlening der Hogeschool van Arnhem en Nijmegen besucht werden.

**Modul 21: Interdisziplinäres Seminar zur Vertiefung kulturpädagogischer Fragestellungen**

**Interdisziplinäres Seminar**

In einem Interdisziplinären Hauptseminar soll die Komplexität kultureller Gegebenheiten analysiert und in integrativer Konzeption veranschaulicht werden, wobei mindestens zwei Lehrgebiete aus dem Fächerangebot des Studienganges integriert vertreten sein müssen. Jeweils ein Viertel des Gesamtstudienumfangs ist für die interdisziplinäre Aufarbeitung vorzusehen. Das Interdisziplinäre Hauptseminar muss aus einer spezifischen, an Zielgruppen orientierten Thematik kulturarbeiterischer und kulturpädagogischer Arbeitsansätze gewählt werden.

**Modul 22: Bachelorarbeit**

**Begleitseminar zur Bachelorarbeit**

Die Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden bei der Erstellung seiner Abschlussarbeit unterstützen und auftauchende Bearbeitungsfragen im Seminar diskutiert und reflektiert werden. Insbesondere soll die für das jeweilige Thema relevante Fachliteratur erörtert werden.

**§ 9**

**Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges**

Die Angaben zum Qualifikationsziel/Kompetenzerwerb, zu den Lehrinhalten, Lehrformen und dem studentischen Arbeitsaufwand (work load) enthält das Modulhandbuch zum Masterstudiengang. Die folgenden Hinweise zu einzelnen Lehrveranstaltungen (LV) ergänzen diese beispielhaft:

**Modul 1: Kulturdiskurse**

**LV Kulturverständnis und Kulturbegriff – Spezielle Kulturtheorien**

In den Lehrveranstaltungen sollen unterschiedliche wissenschaftstheoretische, gesellschaftspolitische und erziehungswissenschaftliche Voraussetzungen kulturpädagogischer Arbeit diskutiert und miteinander verglichen werden.

#### LV Kulturvergleiche/Interkulturalität

Das Teilgebiet „Kulturvergleiche“ soll relevante Beobachtungs- und Forschungskategorien für kulturvergleichende und kulturverbindende Fragestellungen vorstellen und erarbeiten, um deren inhaltliche Ausfüllung und Steuerungsfunktion für die Angehörigen eines Kulturkreises herausarbeiten zu können. Sie soll insbesondere auch für die Bedeutung sozialer Umwelten für menschliches Verhalten sensibilisieren.

Im Teilgebiet „Interkulturalität“ sollen die besonderen Anforderungen an die Arbeit mit Gruppierungen (z. B. Immigranten), die sich in nationalen oder religiösen Einstellungen sowie in anderen kulturell bedingten Habitaten unterscheiden, erarbeitet werden.

#### Modul 2: Kultur- und bildungspolitische Strategien

##### LV Leitziele kultureller Organisationen – Kulturpolitik

In den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie mit den politischen Strukturen und gesellschaftlich relevanten Instanzen vertraut sind, die Einfluss auf kulturpädagogisches Arbeiten nehmen. Ferner sollen sie die Relevanz kulturpädagogischen Schaffens für die Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Klimas erkennen können und im Umkehrschluss die Einflüsse politischer und gesellschaftlicher Gegebenheiten auf die Kulturarbeit reflektieren.

##### LV Politik und Kultur

In den Lehrveranstaltungen sollen die Bedeutung gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen, die Intention politischer Bildungsarbeit und die Bedeutung einer aktiven kulturellen Teilhabe am politischen Leben reflektiert und erarbeitet werden.

#### Modul 3: Kulturmanagement

##### LV Rechnungswesen/Controlling

In den Lehrveranstaltungen soll der Studierende Kenntnisse der ökonomischen Grundlagen kultureller Einrichtungen erwerben. Er soll die Prinzipien einer verantwortungsbewussten Finanzsteuerung und der Ausgabenkontrolle sowie die Grundlagen einer finanztechnischen Dokumentation kennen lernen.

##### LV Qualitätsmanagement

In diesem Lehrbereich werden die Grundlagen eines verantwortungsbewussten Umganges mit Ressourcen und die Methoden von Ergebniskontrolle und Effektivitätsüberprüfung vermittelt.

##### LV Personalwesen

In den Lehrveranstaltungen werden grundlegende Kriterien der Personalauswahl, der Personalentwicklung und Personalbeurteilung und kommunikative Kompetenzen zur Führung von Mitarbeitern sowie Managementkonzepte vermittelt.

##### LV Marketing kultureller Angebote

In den Lehrveranstaltungen werden Marketingstrategien und die grundlegenden Ansätze von Öffentlichkeitsarbeit und Produktsteuerung vermittelt und ein Bewusstsein für die Bedeutung einer professionellen Darstellung kultureller Dienstleistungen für den Erfolg von Programmen und Angeboten geweckt.

#### Modul 4: Mediendiskurse

##### LV Medientheorie und Medienforschung

Die Kulturarbeit konstituierenden Medien sollen in ihren ästhetischen und kulturgenerierenden Wirkmöglichkeiten vorgestellt und mit Hilfe der Medienforschung in ihren theoretischen Bezügen, Kategorien und Arbeitsformen analysiert werden. Insbesondere sollen die für die Medienpraxis relevanten Forschungsergebnisse zur Musik-, Theater-, Sprach-, Literaturwissenschaft- und Kunstgeschichte rezipiert werden.

#### Modul 5: Vermittlungsformen der Kulturpädagogik

##### LV Kulturelle Animation

In den Lehrveranstaltungen sollen die Grundprinzipien didaktischer Lehr- und Lernformen vorgestellt und auf das Anliegen kultureller Selbstbildung, lebenslangen Lernens und Bildens bezogen werden. Insbesondere sollen für unterschiedliche Zielgruppen angemessene und fördernde Vermittlungsansätze erarbeitet werden.

#### LV Öffentlichkeitsarbeit

Diese Lehrveranstaltungen sollen die Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit und Marketingkonzepten für die Verbreitung und Annahme kultureller Angebote herausstellen und ein Bewusstsein der Relevanz einer professionellen Darstellung kultureller Dienstleistungen für den Erfolg entsprechender Projekte und Vorhaben wecken. Sie sollen in die Grenzen und Möglichkeiten der unterschiedlichen Werbeträger und Medien und in die grundlegenden Techniken der Marktanalyse und Werbestrategien einführen.

#### Modul 6: Organisatorische Grundlagen kultureller Arbeit

##### LV Organisationslehre

In den Lehrveranstaltungen lernt der Studierende die für die kulturpädagogische Arbeit relevanten strukturellen, systemischen, organisatorischen und leitungsverantwortlichen Dimensionen kennen und aufeinander zu beziehen. Insbesondere soll er die Bedeutung von Planungsschritten und Dokumentation für den Erfolg kultureller Vorhaben beurteilen lernen.

#### Modul 7: Zielgruppenarbeit

##### LV Partizipationsorientierte Kulturarbeit

In den Lehrveranstaltungen soll der Studierende zur Erhebung empirischer Daten zum Zwecke der Bedarfsermittlung und der erfolgsorientierten Absicherung kulturpädagogischer Initiativen sowie zur Erfassung des Publikumsinteresses und der Sozialstruktur von Zielgruppen in die Lage versetzt werden. Ferner soll er die für die kulturpädagogische Arbeit relevanten sozioökonomischen, demographischen, lebensweltbezogenen und interessenleitenden Faktoren von Bezugsgruppen kennen und einordnen können. Zur Zielgruppenarbeit zählt auch die Auseinandersetzung mit der Gewinnung von Finanzierungsträgern.

##### LV Evaluationsverfahren

In den Lehrveranstaltungen sollen Basiskenntnisse zur Qualitätssicherung, zur Dokumentation und zur Überprüfung des Stellenwertes kulturpädagogischer Angebote für die jeweiligen Bezugsgruppen erworben werden.

#### Modul 8: Interkulturelle Arbeit

##### LV Aktivierung kultureller Potenziale zur selbstbestimmten Lebensgestaltung

In diesen Lehrveranstaltungen sollen Unterstützungsansätze zur individuellen und sozialen Nutzung kultureller Angebote erarbeitet werden. Der Reichtum kultureller Lebensformen, Lebensdeutungen und Rituale für die Lebensgestaltung soll erkannt werden.

##### LV Cross-Over-Forschung

Mittels der Cross-Over-Forschung werden kulturelle Inhalte verschiedenster Milieus und Niveaus ermittelt und miteinander in Beziehung gesetzt. In dieser Lehrveranstaltung sollen zum einen identifizierbare kulturelle Elemente innerhalb verschiedenster Medien und gesellschaftlicher Subsysteme ermittelt und die Möglichkeiten ihrer kreativen Kombination experimentell erprobt werden.

##### LV Netzwerkentwicklung

Integration und friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedenster Herkunft lebt vom Aufbau vielfältiger sozialer Verbindungen. Wie solche Verbindungen in einem Gemeinwesen geschaffen werden können, soll in den Lehrveranstaltungen „Netzwerkentwicklung“ erarbeitet werden. Netzwerkentwicklung bezieht sich aber auch auf die Notwendigkeit der Kooperation unterschiedlichster kultureller Einrichtungen in einem Gemeinwesen.

#### Modul 9: Rechtliche Grundlagen der Kulturarbeit/Kulturpädagogik

##### LV Vertragsrecht

In den Lehrveranstaltungen soll in die allgemeinen Grundsätze schuldrechtlicher Verträge und insbesondere in Mietverträge, Dienstverträge, Werkverträge und Verträge zur Beschaffung von Finanzmitteln eingeführt werden. Darüber hinaus sind die für die kulturelle Arbeit zentralen privatrechtlichen Leistungserbringungsverträge zu behandeln.

#### LV Arbeitsrecht

In diesem Lehrbereich wird in die rechtliche Bedeutung von Arbeitsverhältnissen und Arbeitsverträgen eingeführt. Insbesondere sind die Formvorschriften bei Abschlüssen von Arbeitsverhältnissen, die Kündigungsregelungen und die wechselseitigen Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers herauszuarbeiten. Außerdem sind die besonderen Vorschriften für die in der kulturellen Arbeit besonders häufig anzutreffenden „befristeten Arbeitsverhältnisse“ vorzustellen.

#### Modul 10: Masterarbeit

##### Forschungsseminar

Die Forschungsseminare sind als begleitende Seminare zur wissenschaftstheoretisch und/oder empirisch orientierten Masterarbeit konzipiert. In diesen Seminaren werden konzeptionelle Überlegungen, Forschungsstrategien und Datenanalyse unter Bezugnahme auf zugehörige Fachliteratur vertiefend reflektiert und der Fachdiskussion unterzogen.

### **§ 10 Prüfungen**

Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungsordnung maßgebend und verbindlich. Aus ihr ergeben sich die einzelnen Prüfungsbestandteile, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie Form und Verfahren der Prüfungen. Rechte und Pflichten, die Prüfungsfragen betreffen, können aus dieser Studienordnung nicht hergeleitet werden.

### **§ 11 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung für Studienanfänger wird in Form von Einführungsseminaren durchgeführt, die in der Regel zu Beginn eines Wintersemesters durch angeleitete Tutoren im Rahmen einer Blockveranstaltung angeboten werden. Zeit, Ort und Ablauf der Einführungsseminare werden vom Fachbereichsrat beschlossen und vom Dekan rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Zum Zwecke der studienbegleitenden Beratung organisiert der Fachbereich geeignete Informationsveranstaltungen. Darüber hinaus bieten die Lehrenden des Fachbereichs die Möglichkeit zu persönlicher und individueller Beratung der Studierenden. Eine allgemeine Studienberatung einschließlich einer psychologischen Beratung bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann darüber hinaus bei der zentralen Beratungsstelle der Universität Düsseldorf in Anspruch genommen werden. In Prüfungsfragen berät der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Beratungsstellen sind ferner das Dezernat 3 – Studentische Angelegenheiten – der Zentralverwaltung der Hochschule Niederrhein, der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Hochschule und der Fachschaftsrat des Fachbereichs.

### **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2004/2005 oder später das Studium im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, bleibt die Studienordnung für den Europäischen Bachelorstudiengang und den Europäischen Masterstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 5. Juli 2002 (Amtl. Bek. 10/2002) weiter in Kraft. Es gelten die Auslauffrist und die Übergangsregelung des § 40 Prüfungsordnung.

**§ 13**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Europäischen Bachelorstudiengang und den Europäischen Masterstudiengang Kulturpädagogik an der Hochschule Niederrhein vom 5. Juli 2002 (Amtl. Bek. 10/2002) außer Kraft. § 12 bleibt unberührt.
  
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

## Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Kulturpädagogik

Semester	Modul	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsform	Semesterwochenstunden	Lehrveranstaltungsform	Lehrangebot	Keditpunkte (ECTS)
1.	1. Einführung in das Studium und in das Wissenschaftliche Denken und Arbeiten		Referat	4	S	WP	6
1.	2. Kommunikative Kompetenzen in der Kulturpädagogik		Klausur	4	S/Ü	P	6
1.	3. EDV in der Kulturarbeit/Kulturpädagogik		Hausarbeit	4	S/Ü	WP	5
1.	4. Mediales Gestalten/Medienkompetenz		Referat	6	S/Ü	W/P	8
1.	5. Organisatorische und Managementgrundlagen der Kulturarbeit/Kulturpädagogik		Klausur	4	V	P	5
				<b>22</b>			<b>30</b>
2.	6. Kulturtheorien		Referat	4	V	P	6
2.	7. In-door Projekt Teil 1			4	S/Ü	WP	6
2.	8. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen der Kulturpädagogik		Klausur	4	V/S	P	6
2.	9. Handlungsfelder der Kulturpädagogik		Klausur	4	S	P	6
2.	10. Ästhetische Kompetenz		Klausur	4	S	WP	6
				<b>20</b>			<b>30</b>
3.	11. Sozialwissenschaftliche und ethische Grundlagen der Kulturpädagogik		Klausur	4	V	P	6
3.	12. Praxisforschung/ Forschungsmethodik		Hausarbeit	4	S/Ü	WP	6
3.	13. Persönlichkeitsförderung – Bildungstheorien		Klausur	4	V/S	P	6
3.	7. In-door Projekt Teil 2		Hausarbeit	6	S	W/P	12
				<b>18</b>			<b>30</b>

4.	14. Praxisphase (Kulturelle Praxis – Praxisreflexion, -konzeption, -organisation)	Module 1-6, 8-10	Hausarbeit	4	S/Ü	W/P	24
4.	15. Selbst- und Fremderfahrung	Module 2,4	Referat	4	S	W/P	6
				<b>8</b>			<b>30</b>
5.	16.Out-door Projekt	Modul 7	Hausarbeit	4	S/Ü	W/P	9
5.	17. Konzeptionen zur Kulturvermittlung	Modul 7	Klausur	6	V/S	W/P	10
5.	18. Wirtschaftliche Grundlagen der Kulturarbeit und Kulturpädagogik	Modul 5	Klausur	4	V/S	P	6
5.	19. Fremdsprache		mündliche Prüfung		S	W/P	5
				<b>14</b>			<b>30</b>
6.	20. Interkulturalität – Interkulturelle Kompetenz in der Kulturarbeit/Kulturpädagogik	Module 6,14	mündliche Prüfung	4	S	P	8
6.	21. Interdisziplinäres Seminar zur Vertiefung kulturpädagogische Fragestellungen	Modul 14	mündliche Prüfung	6	S	W/P	10
6.	22. Bachelorarbeit	Module 1-6,8-10 96 Punkte aus Modulen 7,11-19	Abschlussarbeit/ Mündliche Prüfung	2	S	P	12
				<b>12</b>			<b>30</b>
				<b>94</b>			<b>180</b>

Abkürzungen:

V	=	Vorlesung
SL	=	Seminaristischer Lehrvortrag
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

## Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Kulturpädagogik und Kulturmanagement

Semester	Modul	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsform	Semesterwochenstunden	Lehrveranstaltungsform	Lehrangebot	Kreditpunkte (ECTS)
1.	1. Kulturdiskurse		Klausur	6	V/S	P	10
1.	2. Kultur- und bildungspolitische Strategien		Hausarbeit	4	V	P	8
1.	3. Kulturmanagement		Klausur	8	V/S	P	12
				<b>18</b>			<b>30</b>
2.	4. Mediendiskurse	Modul 3	mündliche Prüfung	6	V/S	W/P	12
2.	5. Vermittlungsformen der Kulturpädagogik		Hausarbeit	6	S/Ü	W/P	10
2.	6. Organisatorische Grundlagen kultureller Arbeit	Modul 3	Klausur	4	V/S	P	8
				<b>16</b>			<b>30</b>
3.	7. Zielgruppenarbeit	Module 1-4,6	Referat	6	S/Ü	W/P	16
3.	8. Interkulturelle Arbeit	Module 1,5	Hausarbeit	4	S	P	6
3.	9. Rechtliche Grundlagen der Kulturarbeit/Kulturpädagogik	Modul 3	Klausur	6	V/S	P	8
				<b>16</b>			<b>30</b>
4.	10. Masterarbeit	Voraussetzung gemäß PO	Abschlussarbeit/ mündliche Prüfung	2	S	P	30
				<b>2</b>			<b>30</b>
				<b>52</b>			<b>120</b>

## Lehrveranstaltungsformen

### Vorlesung (V)

Der Lehrvortrag dient der zusammenhängenden Darstellung sowie der Vermittlung von Fakten und Methoden. Dabei trägt der Lehrende vor und beantwortet Informationsfragen.

### Seminaristischer Lehrvortrag (SL)

Im Seminaristischen Lehrvortrag findet eine vertiefende Einarbeitung statt. Der Lehrende entwickelt und vermittelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Diskussionsbeiträge der Studierenden.

### Übung (Ü)

In der Übung werden der Lehrstoff und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft, wobei die Anwendung auf Fälle aus der Praxis im Vordergrund steht. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt die Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

### Seminar (S)

Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und komplexe Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion erarbeitet.

### Praktikum (P)

Ein Praktikum beinhaltet eine gelenkte studentische Tätigkeit zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben.

### Exkursion (E)

Exkursionen dienen in der Regel der Erkundung eines oder mehrerer Praxisfelder. Die studentische Beteiligung entspricht derjenigen in Seminaren und Übungen. Durch Exkursionen soll ein Einblick gewonnen werden in die Arbeit von Institutionen, Einrichtungen und Gruppen durch das Studium der institutionellen Bedingungen, der Feld- und Klientensituation sowie der Aktivitäten und Interventionen dieser Klienten, Institutionen und ihrer Mitarbeiter.

### E-learning (EL)

E-learning Seminare dienen dem interaktiven, vernetzten und vor allem selbstständigen Studium komplexer Lehrinhalte. Sie fördern den Austausch von an den jeweiligen Stoffgebieten interessierten Studierenden.